



Brüssel, den 6.5.2021
C(2021) 3374 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 6.5.2021

**über die Ausnahme von Resia Interconnector S.r.l. gemäß Artikel 63 der Verordnung
(EU) 2019/943 in Bezug auf eine Stromverbindungsleitung zwischen Italien und
Österreich**

(Nur der italienische und der deutsche Text sind verbindlich)

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 6.5.2021

über die Ausnahme von Resia Interconnector S.r.l. gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) 2019/943 in Bezug auf eine Stromverbindungsleitung zwischen Italien und Österreich

(Nur der italienische und der deutsche Text sind verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt¹, insbesondere auf Artikel 63,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 63 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943 können die Behörden der Mitgliedstaaten neue Stromverbindungsleitungen von den Anforderungen des Artikels 19 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/943 sowie der Artikel 6 und 43, des Artikels 59 Absatz 7 und des Artikels 60 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt² ausnehmen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Nach Artikel 63 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/943 ist der Kommission die Entscheidung der nationalen Behörden über einen Antrag auf Ausnahme zu melden, und nach Artikel 63 Absatz 8 kann die Kommission beschließen, von den meldenden Stellen die Änderung oder den Widerruf der Entscheidung über die Gewährung der Ausnahme zu verlangen.

1. Verfahren

- (3) Am 16. März 2020 hat das Unternehmen Resia Interconnector S.r.l. (im Folgenden der „Antragsteller“) beim italienischen Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung (Ministero dello Sviluppo Economico, MiSE) eine Ausnahme für den in Italien verlaufenden Teil der geplanten Verbindungsleitung zwischen Gloreza (Italien) und Nauders (Österreich) (im Folgenden „Verbindungsleitung Passo Resia“) beantragt.
- (4) Am 2. Juni 2020 unterrichtete der Antragsteller die österreichische Energieregulierungsbehörde Energie-Control Kommission (im Folgenden „E-Control“) im Hinblick auf die Abstimmung zwischen den Regulierungsbehörden gemäß Artikel 63 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 über den Antrag auf Ausnahme in Bezug auf die Verbindungsleitung Passo Resia.

¹ ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54.

² ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125.

- (5) Nach der einschlägigen italienischen Rechtsvorschrift (dem Gesetzesdekret Nr. 93/2011) ist das MiSE für die Gewährung einer solchen Ausnahme zuständig, wobei die nationale italienische Regulierungsbehörde (Autorità di Regolazione per Energia Reti e Ambiente, ARERA) um eine qualifizierte Stellungnahme ersucht wird.
- (6) Am 12. November 2020 teilte die E-Control der ARERA mit, dass der Antragsteller der E-Control keinen Antrag auf Ausnahme in Bezug auf den in Österreich verlaufenden Teil der Verbindungsleitung gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) 2019/943 übermittelt hatte. Die E-Control gab an, dass sie sich für den Erlass einer eigenen nationalen Entscheidung über eine Ausnahme nicht als zuständig betrachte und mit Blick auf die Einigung gemäß Artikel 63 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 der von der ARERA vorgenommenen Überprüfung und Analyse zustimme.
- (7) Am 17. November 2020 erließ die ARERA die Entscheidung Nr. 473/2020/R/EEL, in der sie zur Verbindungsleitung Passo Resia Stellung nahm.
- (8) Am 23. Dezember 2020 erließ das MiSE auf der Grundlage der Stellungnahme der ARERA ein Dekret, mit dem dem Antragsteller eine Ausnahme von Artikel 19 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/943 und den Bestimmungen des Artikels 9 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt³ (inzwischen Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2019/944) gewährt wurde, die nach der Genehmigung durch die Kommission wirksam wird.
- (9) Die Ausnahme soll für einen Leistungsanteil von 150 MW (die Hälfte der Nennkapazität von 300 MW) in Bezug auf den in Italien verlaufenden Abschnitt der Verbindungsleitung Passo Resia sowie unter den in der Stellungnahme der ARERA aufgeführten Bedingungen gewährt werden.
- (10) Am 31. Dezember 2020 wurde der Kommission die Entscheidung des MiSE über den Antrag auf Ausnahme gemäß Artikel 63 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/943 gemeldet.
- (11) Am 8. Januar 2021 veröffentlichte die Kommission eine Bekanntmachung auf ihrer Website, um die Öffentlichkeit über die Meldung zu informieren und Dritten Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen Anmerkungen vorzulegen. Die Kommission hat keine Anmerkungen erhalten.
- (12) Am 3. Februar 2021 ersuchte die Kommission das MiSE um weitere Informationen, um das Dekret über die Gewährung einer Ausnahme vollständig prüfen und bewerten zu können. Die Informationen wurden ihr am 25. Februar 2021 vorgelegt. Aufgrund des Ersuchens wurde die Frist für die Bearbeitung der Angelegenheit um einen Zeitraum von 50 Arbeitstagen verlängert, der gemäß Artikel 63 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2019/943 am Tag nach dem Eingang der vollständigen Informationen begann und am 11. Mai 2021 endet.

2. Beschreibung des Vorhabens und der beantragten Ausnahme

Beschreibung des Vorhabens

- (13) Die Verbindungsleitung Passo Resia zwischen Italien und Österreich ist eine 28 km lange, unterirdische 220-kV-Wechselstrom-Verbindungsleitung mit einer

³ ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55.

- Nennkapazität von 300 MW in beiden Richtungen, die das bestehende Umspannwerk in Glorenza in der Provinz Bozen, Italien, mit dem geplanten Umspannwerk in Nauders in Tirol, Österreich, verbinden soll.
- (14) In Österreich wird die Verbindungsleitung im Eigentum der Austrian Power Grid AG (APG) stehen.
- (15) Für Italien ist Folgendes vorgesehen:
- a) Derzeit steht die Verbindungsleitung im Eigentum des Unternehmens Resia Interconnector S.r.l., das zur Terna-Gruppe gehört;
 - b) den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Terna und privaten Investoren (im Folgenden die „Übernehmer“) zufolge wird das Unternehmen Resia Interconnector S.r.l. gemäß Artikel 32 des italienischen Gesetzes 99/09 an die Übernehmer veräußert, bevor die Verbindungsleitung den kommerziellen Betrieb aufnimmt, sofern die Ausnahmegenehmigung erteilt wird (siehe die nachstehenden Erläuterungen).
- (16) Mit Ausnahme einiger vorbereitender Tätigkeiten (insbesondere des Erwerbs von Grundstücken, der Exploration und Vorbereitung) haben die Bauarbeiten noch nicht begonnen. Die Verbindungsleitung soll bis Ende 2022 fertiggestellt werden und im ersten Halbjahr 2023 den kommerziellen Betrieb aufnehmen.

Hintergrund des Vorhabens – italienisches Gesetz 99/09

- (17) Der Antrag auf Ausnahme ist vor dem Hintergrund des geltenden Rechtsrahmens, des italienischen Gesetzes Nr. 99 vom 23. Juli 2009 (Gesetz 99/09), zu sehen.
- (18) Artikel 32 des italienischen Gesetzes 99/09 enthält Bestimmungen zur Planung sowie zum Bau und Betrieb einer oder mehrerer Erweiterungen der Verbindungsleitungs-Infrastrukturen durch Terna; dabei handelt es sich um Verbindungsleitungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (die durch die Verordnung (EU) 2019/943 ersetzt wurde), wobei spezifische Finanzmittel von Drittinvestoren genutzt werden.
- (19) Gemäß dieser Bestimmung hat Terna dem MiSE und der ARERA eine Liste möglicher zu bauender Infrastrukturen übermittelt und ein Vergabeverfahren zur Auswahl von Einrichtungen eingeleitet, die die Absicht haben, zur Finanzierung dieser Infrastrukturen beizutragen.
- (20) Nach Artikel 32 des Gesetzes 99/09 ist die Teilnahme an Vergabeverfahren auf Endkunden beschränkt (einschließlich Zusammenschlüssen zu Konsortien), die
- a) Verbrauchseinheiten mit einer verfügbaren Entnahmekapazität von mindestens 10 MW besitzen, die – im Durchschnitt der letzten drei Jahre – einen Auslastungsgrad von mindestens 40 % aufwiesen (ausschließlich der fünfzehn Tage mit der geringsten Stromentnahme je Jahr);
 - b) sich dazu verpflichten, dass die Stromentnahme bei kritischen Netzbedingungen unter der direkten Kontrolle von Terna unterbrochen werden kann.
- (21) Im Rahmen der vorstehend beschriebenen rechtlichen Regelungen benannte Terna einen Anteil an der Kapazität der Verbindungsleitung Passo Resia als mögliches zu finanzierendes Vorhaben.

- (22) Die Anteilseigner der Verbindungsleitung (die Übernehmer) wurden in einem von Terna 2009/2010 eingeleiteten Vergabeverfahren für eine Gesamtverbindungsleitungskapazität zwischen Italien und Österreich von 500 MW ausgewählt, von denen 150 MW auf die Verbindungsleitung Passo Resia entfallen.
- (23) Bei den ausgewählten Übernehmern handelt es sich um 72 in der Erzeugung und Verarbeitung von Stahl, Chemikalien und Papier tätige Industriekunden. Nach Angaben des Antragstellers sind die meisten von ihnen in keinem Bereich der Stromversorgungskette tätig, und die wenigen von ihnen, die solche Tätigkeiten ausüben (vor allem für den Eigenverbrauch oder die Optimierung der Versorgung), haben absolut vernachlässigbare Marktanteile sowohl im italienischen als auch im österreichischen Strommarkt.
- (24) Im Dezember 2013 unterzeichneten Terna und die Branchenverbände der Übernehmer (Federacciai, Assocarta, Federchimica, Aitec/Cemento und Assovetro) eine Vereinbarung, in der die wichtigsten gegenseitigen Verpflichtungen festgelegt wurden. Im Rahmen dieser Vereinbarung erhielten die Übernehmer das Recht, ein Ad-hoc-Unternehmen zu gründen, um das Vorhaben zu finanzieren.
- (25) Zu diesem Zweck und im Interesse einer effizienteren Übertragung der geplanten Verbindungsleitung auf die Übernehmer gründete Terna am 16. Juli 2018 das Unternehmen Resia Interconnector S.r.l. (das einen einzigen Anteilseigner hat und derzeit unter der Verwaltung und Kontrolle von Terna steht), um im Auftrag der Übernehmer in Bezug auf die Verbindungsleitung Passo Resia einen Antrag auf Ausnahme für eine grenzüberschreitende Kapazität von 150 MW zu stellen und die Verbindungsleitung gemäß den Bestimmungen des italienischen Gesetzes 99/09 zu entwickeln.

Antrag auf Ausnahme

- (26) Der Meldung zufolge beantragt der Antragsteller die Ausnahme von den Bestimmungen folgender Artikel:
- a) Artikel 19 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/943 über Engpasserlöse;
 - b) Artikel 9 der Richtlinie 2009/72/EG (inzwischen Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2019/944) in Bezug auf die Entflechtung, falls die zuständige Behörde dies für notwendig erachtet.
- (27) Die Ausnahme wird für die Hälfte der Gesamtkapazität der Verbindungsleitung (150 MW bei einer Nennkapazität von 300 MW) im Rahmen des Vorhabens Passo Resia für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Beginn des kommerziellen Betriebs beantragt.
- (28) Die Ausnahme würde daher nur für den auf die italienische Seite entfallenden Anteil der Engpasserlöse gelten. Die E-Control teilte der ARERA daher mit Schreiben vom 12. November 2020 mit, dass sie keine eigene nationale Entscheidung über eine Ausnahme erlassen würde und der Überprüfung und Analyse der ARERA zustimme.
- (29) Hinsichtlich des Zugangs Dritter gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2019/944 wird keine Ausnahme beantragt, und nach den Informationen der Kommission soll die Kapazitätsvergabe für die Verbindungsleitung dem allgemeinen Regulierungsrahmen unterliegen, ohne dass die Übernehmer oder andere Beteiligte dabei bevorzugt behandelt werden.

3. Einschlägige Rechtsvorschriften

(30) Artikel 63 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943 lautet:

„(1) Neue Gleichstromverbindungsleitungen können unter folgenden Voraussetzungen auf Antrag für eine begrenzte Dauer von Artikels 19 Absätze 2 und 3 dieser Verordnung und der Artikel 6, 43, Artikel 59 Absatz 7 und Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 ausgenommen werden:

a) Durch die Investition wird der Wettbewerb in der Stromversorgung verbessert.

b) Das mit der Investition verbundene Risiko ist so hoch, dass die Investition ohne die Gewährung einer Ausnahme nicht getätigt würde.

c) Die Verbindungsleitung muss Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person sein, die zumindest der Rechtsform nach von den Netzbetreibern getrennt ist, in deren Netzen die entsprechende Verbindungsleitung gebaut wird.

d) Von den Nutzern dieser Verbindungsleitung werden Entgelte verlangt.

e) Seit der Teilmarktöffnung gemäß Artikel 19 der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates dürfen keine Anteile der Kapital- oder Betriebskosten der Verbindungsleitung über irgendeine Komponente der Entgelte für die Nutzung der Übertragungs- oder Verteilernetze, die durch diese Verbindungsleitung miteinander verbunden werden, gedeckt worden sein.

f) Die Ausnahme darf sich nicht nachteilig auf den Wettbewerb oder das echte Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts oder das effiziente Funktionieren des regulierten Netzes auswirken, an das die Verbindungsleitung angeschlossen ist.“

(31) Artikel 63 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 lautet:

„(2) Absatz 1 gilt in Ausnahmefällen auch für Wechselstromverbindungsleitungen, sofern die Kosten und die Risiken dieser Investition im Vergleich zu den Kosten und Risiken, die normalerweise bei einer Verbindung zweier benachbarter nationaler Übertragungsnetze durch eine Wechselstromverbindungsleitung auftreten, besonders hoch sind.“

4. Beschreibung der gemeldeten Entscheidung

Entscheidung des MiSE

(32) Auf der Grundlage der nachstehend dargelegten Bewertung der ARERA erließ das MiSE ein Dekret, mit dem der Antragsteller in Bezug auf einen Anteil von 150 MW an der Kapazität der Verbindungsleitung Passo Resia von den Bestimmungen des Artikels 19 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/943 sowie von den Bestimmungen des Artikels 9 der Richtlinie 2009/72/EG (inzwischen Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2019/944) ausgenommen wird, wobei die folgenden, in Teil 3 der Stellungnahme der ARERA aufgeführten Bedingungen gelten:

a) Die Entscheidung über die Ausnahme wird unwirksam, wenn der Bau der Verbindungsleitung zwei Jahre nach der Genehmigung der Entscheidung durch die Kommission noch nicht begonnen hat oder wenn die Verbindungsleitung

fünf Jahre nach der Genehmigung noch nicht einsatzfähig ist. In der gemeldeten Entscheidung über die Ausnahme ist jedoch auch festgelegt, dass sie weiterhin gilt, wenn die Kommission gemäß Artikel 63 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2019/943 entscheidet, dass die Verzögerung auf schwerwiegende Hindernisse zurückzuführen ist, auf die der Antragsteller keinen Einfluss hat.

- b) In Italien wird die Verbindungsleitung auf der Grundlage einer „technischen Betriebsvereinbarung“, die gemäß Artikel 36 Absatz 9 des italienischen Gesetzesdekrets Nr. 93 vom 1. Juni 2011 vom Antragsteller und Terna unterzeichnet wird und von der italienischen Behörde genehmigt werden muss, von Terna betrieben.
- c) Die geschäftlichen Regelungen für die Übertragung der Einnahmen aufgrund der auf italienischer Seite anfallenden Engpasserlöse von Terna auf den Antragsteller werden in einer Geschäftsvereinbarung festgelegt und bedürfen der Genehmigung der italienischen Behörde.
- d) Vor der Inbetriebnahme der Verbindungsleitung wird das Stammkapital des Antragstellers auf die Übernehmer übertragen. Terna wird somit nicht mehr direkt oder indirekt an dem Unternehmen beteiligt sein. Jede Änderung in der Struktur des Stammkapitals des Antragstellers, einschließlich Änderungen am Anteil der Übernehmer, ist den Regulierungsbehörden zur Prüfung zu melden.
- e) Sollte ein Unternehmen direkt oder indirekt die gemeinsame oder alleinige Kontrolle über den Antragsteller erhalten oder sich mit diesem zusammenschließen, muss der Antragsteller dies jeder beteiligten nationalen Behörde melden, damit diese prüfen kann, ob die Bedingungen für die Ausnahme noch erfüllt sind.
- f) Nach Ablauf der Ausnahmegenehmigung geht das Eigentum an der Verbindungsleitung auf Terna über. Der Wert der Anlage darf den Restbuchwert nach Neubewertung nicht überschreiten und ist auf der Grundlage effizienter Kosten zu ermitteln.

Bewertung durch ARERA

- (33) Hinsichtlich der Zulässigkeit des Antrags ist die ARERA der Ansicht, dass die Kosten und Risiken des Verbindungsleitungsvorhabens aufgrund der Art der Verbindung, ihrer technischen Merkmale und des Verlaufs der Leitung über die normalerweise mit dem Bau einer Wechselstrom-Verbindungsleitung verbundenen Kosten und Risiken hinausgehen. Nach Artikel 63 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 kommt der Antrag daher für eine Ausnahme unter den in Artikel 63 Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen in Betracht.
- (34) Nach Ansicht der ARERA sind drei Hauptvariablen für das Investitionsrisiko zu berücksichtigen: die Preisunterschiede zwischen den Gebotszonen Norditalien und Österreich, die Nettoübertragungskapazität (Net Transfer Capacity, NTC) und die Investitionskosten:
 - a) Angesichts der historischen Werte der Preisunterschiede und der mit der Bewertung künftiger Werte verbundenen Risiken können die vom Antragsteller geschätzten Preisunterschiede (11,7 bis 14,1 EUR/MWh und 12,2 bis 16,5 EUR/MWh je nach Szenario) nach Ansicht der ARERA als angemessen

angesehen werden, selbst wenn sie mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sind.

- b) Nach Ansicht der ARERA ist die vom Antragsteller geschätzte maximale Erhöhung der NTC (auf bis zu 300 MW in beiden Richtungen) nicht ausreichend beschrieben. Zudem variieren die historischen NTC-Werte im Jahresverlauf erheblich, und die künftigen Werte der NTC hängen von der Anwendung der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement⁴, der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität⁵ und der Verordnung (EU) 2019/943 ab, deren Auswirkungen in der Praxis noch geprüft werden müssen.
 - c) Der Hauptanteil (über 90 %) der Investitionskosten auf italienischer Seite entfällt auf die Lieferung und Installation des Erdkabels. ARERA gelangt zu dem Schluss, dass der im Geschäftsplan aufgeführte Anteil und Betrag der Kosten den Kosten entspricht, die bei Vorhaben mit ähnlichen Merkmalen hinsichtlich Größe, Technik und Strecke zu erwarten sind.
- (35) Hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen aus Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a („Durch die Investition wird der Wettbewerb in der Stromversorgung verbessert“) ist die ARERA der Ansicht, dass eine neue Verbindungsleitung den Wettbewerb fördern dürfte, da die grenzüberschreitenden Kapazitäten erweitert und somit potenzielle Versorgungsquellen erschlossen würden. Da die neue Kapazität allen Marktteilnehmern zur Verfügung stehen und die Übertragungskapazität nach den bestehenden Vorschriften für die grenzüberschreitende Kapazitätsvergabe zugewiesen werden soll, sei die neue Kapazität für Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und Regelreserveanbieter verfügbar. Als positiver Nebeneffekt sei anzusehen, dass die Verbindungsleitung die Betriebssicherheit beider Netze verbessert und die Diversifizierung der Stromversorgungsquellen unterstützt.
- (36) Hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen aus Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b („Das mit der Investition verbundene Risiko ist so hoch, dass die Investition ohne die Gewährung einer Ausnahme nicht getätigt würde“) erklärte der Antragsteller, dass die Übernehmer die Verbindungsleitung nicht finanzieren würden, wenn die Ausnahme nicht gewährt wird, und der Antragsteller somit gezwungen wäre, auf die Finanzierung des Vorhabens zu verzichten, was die Errichtung der Verbindungsleitung Passo Resia erschweren könnte.
- (37) Hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen aus Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe c („Die Verbindungsleitung muss Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person sein, die zumindest der Rechtsform nach von den Netzbetreibern getrennt ist, in deren Netzen die entsprechende Verbindungsleitung gebaut wird“) ist die ARERA der Ansicht, dass die Unabhängigkeit der Übernehmer von den ÜNB Terna und APG (sowohl hinsichtlich ihrer Rechtsform als auch in Bezug auf die Eigentümerstruktur) durch die vom Antragsteller vorgelegten Informationen nachgewiesen sei.
- (38) Hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen aus Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe d („Von den Nutzern dieser Verbindungsleitung werden Entgelte verlangt“) bestätigt die ARERA, dass die Verbindungsleitungskapazität gemäß den auf europäischer Ebene

⁴ ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24.

⁵ ABl. L 259 vom 27.9.2016, S. 42.

allgemein geltenden Vorschriften für die grenzüberschreitende Kapazitätsvergabe zugewiesen werden soll. Die Nutzer zahlen somit nur den nach dem EU-Rahmen und dem spezifischen Markt-Zeitrahmen ermittelten Wert der Kapazität (langfristige Kapazität, Day-Ahead-Kapazität, Intraday-Kapazität und Regelleistungskapazität). In seiner Antwort auf die Fragen der Kommission vom 25. Februar 2021 bestätigte das MiSE seine Ansicht, dass das Vorhaben im Vergleich zu anderen Wechselstrom-Verbindungsleitungen mit besonders hohen Investitionen und Risiken verbunden ist, vor allem aufgrund der Art der Verbindung, der technischen Merkmale und des Verlaufs der Leitung. Insbesondere weist das MiSE darauf hin, dass Erdkabel-Verbindungsleitungen wie die Verbindungsleitung Resia mit höheren Kosten je Einheit (EUR/MW) verbunden seien als Freileitungen und dass an der italienisch-österreichischen Grenze bereits eine Ausnahme für eine andere Verbindungsleitung gewährt worden sei, deren Investitionskosten bei vergleichbarem Risikoprofil geringer gewesen seien.

- (39) Hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen aus Artikel 63 Buchstabe e („Seit der Teilmarktöffnung gemäß Artikel 19 der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates dürfen keine Anteile der Kapital- oder Betriebskosten der Verbindungsleitung über irgendeine Komponente der Entgelte für die Nutzung der Übertragungs- oder Verteilernetze, die durch diese Verbindungsleitung miteinander verbunden werden, gedeckt worden sein“) erklärte der Antragsteller, dass die vom Antragsteller vor der Übertragung auf die Übernehmer gezahlten Kosten von den Übernehmern an Terna zurückgezahlt würden, dass kein Teil der den Übernehmern über den Antragsteller entstehenden Kosten über nationale Übertragungs- und Verteilungsnetztarife gedeckt würde und dass die Einnahmen der Übernehmer alleine auf die mit der Leitung erzielten Engpasserlöse zurückgehen. Die ARERA wird die Einhaltung sicherstellen.
- (40) Hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen aus Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe f („Die Ausnahme darf sich nicht nachteilig auf den Wettbewerb oder das echte Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts oder das effiziente Funktionieren des regulierten Netzes auswirken, an das die Verbindungsleitung angeschlossen ist“) betrachtet die ARERA die Errichtung der Verbindungsleitung nicht als nachteilig für das Funktionieren des Marktes. Wie bereits erläutert, werde die neue Kapazität von Betriebsbeginn an im Einklang mit europäischen Rechtsvorschriften allen Marktteilnehmern zur Verfügung stehen. Zudem werde die Verbindungsleitung unter der unmittelbaren Verantwortung des italienischen ÜNB Terna betrieben, sodass die Übernehmer (letztlich die Begünstigten der Ausnahme) bei der Verwaltung und Vergabe der Verbindungsleitungskapazität nicht beteiligt würden. ARERA wird überprüfen, dass die geschäftlichen und technischen Betriebsvereinbarungen angemessene Maßnahmen umfassen, um das Risiko des Zugangs zu sensiblen Geschäftsinformationen auszuschließen.
- (41) Vor diesem Hintergrund ist die ARERA der Ansicht, dass die Ausnahme unter den in Absatz 3.3 der Stellungnahme aufgeführten Bedingungen gewährt werden sollte und dass insbesondere
- a) dem Antrag auf Ausnahme von Artikel 19 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/943 stattgegeben werden sollte und
 - b) dass auch die Ausnahme von Artikel 9 der Richtlinie 2009/72/EG (inzwischen Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2019/944) auf der Grundlage europäischer Rechtsvorschriften zu gewähren sei.

- (42) Nach Angaben der ARERA hat die E-Control in Übereinstimmung mit der Behörde festgestellt, dass der vorstehend beschriebene Antrag auf Ausnahme, der geografisch auf das italienische Gebiet beschränkt ist und nur für die Verwaltung der Engpasslöhne und die eigentumsrechtliche Entflechtung gilt, keine Auswirkungen auf das öffentliche Übertragungsnetz in Österreich habe. Resia hat daher in Bezug auf den in Österreich verlaufenden Teil der Leitung keine Ausnahme beantragt. Die E-Control hat der ARERA offiziell mitgeteilt, dass sie keine Einwände gegen die von der Behörde vorgenommene Analyse hat, und somit die Einigung der betreffenden Regulierungsbehörden im Sinne des Artikels 63 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 zum Ausdruck gebracht.

5. Bewertung durch die Kommission

- (43) Die Kommission betont, dass die Anforderungen aus Artikel 63 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943 vollständig erfüllt sein müssen, und dass es sich dabei um kumulative Voraussetzungen handelt.
- (44) Die Kommission teilt die Ansicht des MiSE hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzung aus Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a („*Durch die Investition wird der Wettbewerb in der Stromversorgung verbessert*“). Die Verbindungsleitung Passo Resia dürfte den Wettbewerb fördern, da die neue Kapazität allen Marktteilnehmern zur Verfügung stehen und nach den EU-Vorschriften für die grenzüberschreitende Kapazitätsvergabe zugewiesen werden soll. Zudem verfügt bisher keiner der Übernehmer der Verbindungsleitung über eine erhebliche Präsenz auf den Strommärkten Italiens oder Österreichs. Nach Ansicht der Kommission ist diese Voraussetzung daher erfüllt.
- (45) Hinsichtlich Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b („Das mit der Investition verbundene Risiko ist so hoch, dass die Investition ohne die Gewährung einer Ausnahme nicht getätigt würde“) ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben noch nicht begonnen hat und von Anfang an als rein privates Vorhaben geplant wurde. Die Kommission ist sich der mit dem Vorhaben verbundenen Risiken bewusst, insbesondere was den Wert der Nettoübertragungskapazität und die Energiepreise betrifft. Die Kommission teilt die Ansicht der ARERA, dass die von den Antragstellern genannten Risiken durch die Gewährung der Ausnahme gemindert werden könnten. Dem Antrag zufolge würde die Verbindungsleitung von den Übernehmern nicht finanziert, wenn die Ausnahme nicht gewährt würde, sodass der Antragsteller gezwungen wäre, auf die Finanzierung des Vorhabens zu verzichten. Auf der Grundlage der Angaben in dem technischen Bericht, der dem Ausnahmeantrag beigelegt ist, geht die Kommission davon aus, dass die Kapitalrentabilität selbst im günstigsten Szenario in einem angemessenen Rahmen bleibt. Den vorliegenden Informationen zufolge ist es daher nicht erforderlich, den Umfang der Ausnahme einzuschränken, da sie nicht über das für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Maß hinauszugehen scheint. Wenngleich es sich beim österreichischen Teil der Infrastruktur um ein öffentliches Vorhaben handelt, hängt die endgültige Investitionsentscheidung von bestimmten Bedingungen ab, zu denen auch die Gewährung der Ausnahme für den italienischen Teil der Verbindung zählt, sodass die Investition ohne die Ausnahme nicht getätigt würde. Nach Ansicht der Kommission ist die Voraussetzung aus Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b daher als erfüllt anzusehen.
- (46) Hinsichtlich Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe c („Die Verbindungsleitung muss Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person sein, die zumindest der

Rechtsform nach von den Netzbetreibern getrennt ist, in deren Netzen die entsprechende Verbindungsleitung gebaut wird⁶) beantragt Resia Interconnector S.r.l. die Ausnahme zugunsten der Übernehmer, bei denen es sich um eine Gruppe von Industrieunternehmen handelt. Den vorliegenden Informationen zufolge sind alle von ihnen rechtlich von Terna und AGP, dem italienischen und dem österreichischen Übertragungsnetzbetreiber, sowohl hinsichtlich ihrer Rechtsform als auch in Bezug auf die Eigentümerstruktur unabhängig. Diese Voraussetzung kann daher als erfüllt angesehen werden.

- (47) Die Kapazität der Verbindungsleitung soll gemäß den aus den Netzkodizes resultierenden allgemeinen Rechtsvorschriften der Union über die grenzüberschreitende Kapazitätsvergabe zugewiesen werden. Die Nutzer werden somit den im Rahmen expliziter und impliziter Auktionen für die Kapazitätsvergabe ermittelten Wert der Kapazität zahlen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Voraussetzung aus Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe d (*„Von den Nutzern dieser Verbindungsleitung werden Entgelte verlangt“*) erfüllt ist.
- (48) Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe e lautet: „Seit der Teilmarktöffnung gemäß Artikel 19 der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates dürfen keine Anteile der Kapital- oder Betriebskosten der Verbindungsleitung über irgendeine Komponente der Entgelte für die Nutzung der Übertragungs- oder Verteilernetze, die durch diese Verbindungsleitung miteinander verbunden werden, gedeckt worden sein.“ Den vorliegenden Informationen zufolge, die das MiSE in seinen Antworten auf die Fragen der Kommission bestätigt hat, werden keine den Übernehmern entstehenden Kosten über den Antragsteller durch nationale Übertragungs- oder Verteilungsnetztarife gedeckt. Darüber hinaus erstatten die Übernehmer Terna alle Kosten, die dem Antragsteller vor der Übertragung auf die Übernehmer entstehen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Voraussetzung aus Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe e erfüllt ist.
- (49) Nach Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe f darf sich die Ausnahme „nicht nachteilig auf den Wettbewerb oder das echte Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts oder das effiziente Funktionieren des regulierten Netzes auswirken, an das die Verbindungsleitung angeschlossen ist“. Nach Informationen der Kommission werden die Übernehmer keine Aufgabe bei der Zuweisung von Verbindungskapazität übernehmen, die nach Standard-EU-Vorschriften erfolgen soll, und die Ausnahme wird die allgemeine Optimierung des Energienetzes und die Verfügbarkeit der neuen Kapazität nicht beeinträchtigen. Wie ARERA bestätigt hat, besteht darüber hinaus kein wesentliches Risiko, dass die Übernehmer Zugang zu sensiblen Geschäftsinformationen über die Kapazitätsvergabe und die Nutzung der Kapazität durch Marktteilnehmer erhalten, was durch die geschäftlichen und technischen Betriebsvereinbarungen sichergestellt wird. Es ist nicht zu erwarten, dass die Verbindungsleitung die derzeitige Wettbewerbssituation ändert, sodass dieses Kriterium als erfüllt anzusehen ist.
- (50) Wie kürzlich in der Rechtssache T-883/16⁶ dargelegt, ist das Gericht zu der Schlussfolgerung gelangt, dass der Grundsatz der Solidarität im Energiebereich auch mit der allgemeinen Verpflichtung der Union und der Mitgliedstaaten verbunden ist, bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die Interessen der anderen Akteure zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Mitgliedstaaten bei der Ausübung ihrer

⁶ Urteil des Gerichts vom 10. September 2019 in der Rechtssache T-883/16, Republik Polen/Europäische Kommission, Rn. 72-73.

Befugnisse in der Energiepolitik Maßnahmen vermeiden, die geeignet sein könnten, die Interessen der Union und der anderen Mitgliedstaaten in Bezug auf die Sicherheit und die wirtschaftliche und politische Tragbarkeit der Versorgung sowie die Diversifizierung der Versorgungsquellen oder der Versorgung zu beeinträchtigen, um ihrer gegenseitigen Abhängigkeit und faktischen Solidarität Rechnung zu tragen.

- (51) In diesem Zusammenhang gibt das MiSE an, dass die Verbindungsleitung als Vorhaben von europaweitem Interesse und Teil des Zehnjahresnetzentwicklungsplans von ENTSO-E positiv bewertet wird als Infrastruktur, die mit den zentralen europäischen Zielen Versorgungssicherheit, Marktintegration und Nachhaltigkeit im Einklang steht. Das MiSE weist darauf hin, dass das neue Vorhaben nicht nur positive Auswirkungen auf die neu miteinander verbundenen Länder hat, sondern auch auf europäischer Ebene das sozioökonomische Wohlergehen um rund 30 Mio. EUR jährlich steigert.
- (52) Als zuständige Behörde des Mitgliedstaates, der neben Italien am unmittelbarsten betroffen ist, hat die E-Control dem Entwurf der Ausnahmeentscheidung zugestimmt.
- (53) Zudem hat die Europäische Kommission allen beteiligten Akteuren einschließlich der Mitgliedstaaten Gelegenheit gegeben, Anmerkungen zu der beantragten Ausnahme vorzubringen. Es hat jedoch kein Mitgliedstaat Anmerkungen vorgelegt, und kein Interessenträger hat argumentiert, dass die Ausnahme nicht gewährt werden sollte.
- (54) Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass das geplante Vorhaben die Sicherheit und die wirtschaftliche und politische Tragbarkeit der Versorgung der EU oder von Mitgliedstaaten negativ beeinflusst. Dem Zehnjahresnetzentwicklungsplan von ENTSO-E zufolge trägt das Vorhaben zur Versorgungssicherheit, zur Integration erneuerbarer Energien sowie zu einer Verringerung der Preisspanne zwischen den verbundenen Marktgebieten bei⁷. Diese Ziele entsprechen den politischen Zielen der Union und stehen generell im Einklang mit den nationalen politischen Zielen der Mitgliedstaaten.
- (55) Vor diesem Hintergrund ist die Kommission der Ansicht, dass die vom Gericht auf der Grundlage von Artikel 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgestellten Anforderungen erfüllt sind. Die Kommission empfiehlt dem MiSE jedoch, in seiner endgültigen Entscheidung ausdrücklich auf den Grundsatz der Solidarität hinzuweisen und genauer zu erklären, inwiefern seine Bewertung mit diesem Grundsatz im Einklang steht.

4. Schlussfolgerung

- (56) Auf der Grundlage der ihr vorgelegten Informationen ist die Kommission der Ansicht, dass der Antrag auf Ausnahme alle Voraussetzungen aus Artikel 63 der Verordnung (EU) 2019/943 erfüllt und dass die Verbindungsleitung Passo Resia daher von den Anforderungen des Artikels 19 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/943 und des Artikels 9 der Richtlinie 2009/72/EG (inzwischen Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2019/944) ausgenommen werden kann —

⁷ <https://tyndp.entsoe.eu/tyndp2018/projects/projects/26>

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Einklang mit Artikel 63 der Verordnung (EU) 2019/943 stimmt die Europäische Kommission der vom italienischen Ministero dello Sviluppo Economico gemeldeten Entscheidung hinsichtlich des Antrags auf Ausnahme des Unternehmens Resia Interconnector S.r.l. für den italienischen Teil der geplanten Verbindungsleitung zwischen Gloreza (Italien) und Nauders (Österreich) zu.

Artikel 2

Gemäß Artikel 63 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2019/943 wird die von der Kommission erteilte Genehmigung der Entscheidung zur Gewährung einer Ausnahme zwei Jahre nach ihrer Erteilung unwirksam, wenn mit dem Bau der Verbindungsleitung zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen worden ist, und sie wird fünf Jahre nach ihrer Erteilung unwirksam, wenn die Verbindungsleitung zu diesem Zeitpunkt nicht in Betrieb genommen worden ist, es sei denn, die Kommission entscheidet, dass die Verzögerung auf schwerwiegende Hindernisse zurückzuführen ist, auf die Resia Interconnector S.r.l. keinen Einfluss hat.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an das Ministero della Transizione Ecologica (früher Ministero dello Sviluppo Economico) und an Energie-Control Austria gerichtet.

Brüssel, den 6.5.2021

Für die Kommission
Kadri SIMSON
Mitglied der Kommission

